

Bischofe, die iemerme zu Strazburg werdent, Schirm und Pflicht." Im einzelnen wird bestimmt: als kirchliche Anstalt soll das Hospital dieselben Privilegien haben wie andere Gotteshäuser. Seine Insassen haben teil an allen bürgerlichen Genüssen, sind aber frei von den bürgerlichen Lasten (Abgaben und Frondienste). Die Stadt verpflichtet sich, diese Vorrechte zu schützen und bei Schuld- und anderen Klagen Recht zu sprechen. Dann werden die Befugnisse der weltlichen und kirchlichen Behörde klar festgelegt. Nach dem Tode des Spitalpflegers, der den Namen Spitalmeister führt, schlagen die Stadtväter dem Bischof innerhalb eines Monats einen Geistlichen oder der Laien als Nachfolger zur Bestätigung vor. Werden sie über die zu wählende Person nicht einig, so setzt der Bischof den Pfleger. Dieser darf zu seiner Unterstützung einen oder zwei Helfer nehmen. Er legt über seine Amtsführung dem Rat und dem Bischof jährlich Rechenschaft ab. Spitalgut darf er nur mit deren Genehmigung veräußern.

Ein „schedeliger“ Pfleger soll abgesetzt und ein neuer „gekiest“ werden. Der Spitalmeister hat zu entscheiden, wer im Spital Aufnahme finden soll. In erster Linie sind es „Dürftige“ und „Sieche“, d. h. Arme und Kranke. Ausgeschlossen sind Kinder, welche der Amme bedürfen, Tobsüchtige und Aussätzige. Für Geistesranke hatte man im Mittelalter kein Verständnis. Das hing mit der kirchlichen Lehre zusammen. Man hielt sie nicht für Kranke im gewöhnlichen Sinne, sondern vom bösen Geiste Besessene. Das Hospital war aber nicht nur Armen- und Krankenhaus. Der Spitalmeister durfte auch solche aufnehmen, die sich „one des Spitals helfe ernerer mögent und in den Spital so viel bringen, daß sie dem Spital ledig sind“, d. h. also Pfründner, die sich für die alten Tage versorgen wollten und sich im Hospital einkauften.

1316 erteilte Bischof Johann auch die Erlaubnis zur Errichtung der *St. Andreas-Kapelle*, und 1359 stiftete der Priester und Spitalpfleger Nikolaus Sigelin die erste Spitalseelsorgepfründe und 1374 eine zweite und eine dritte. Diese Pfründen sollten aber die Pfarrbefugnisse des Kirchherrn nicht beeinträchtigen. So ist es zu erklären, daß die Insassen des Hospitals erst 1441 in der *St. Andreas-Kapelle* die Sakramente aus der Hand des Spitalpräbendars empfangen konnten. Um die Leistungsfähigkeit des Hospitals zu steigern, erhielt es 1441 das Patronatsrecht über die Kaplanei Fautenbach bei Achern. 1487 bestätigte eine Bulle des Papstes Innozenz VIII. die Inkorporation. Damit waren die reichen Einkünfte aus dem Fautenbacher Zehnten verbunden. Allmählich wuchs das Vermögen stärker an. Über 400 Originalurkunden berichten über Käufe und Schenkungen. So entstand ein Güterkomplex, der sich über die ganze untere Ortenau erstreckte. Mit Hilfe dieses Vermögens hat die Stiftung im Laufe der Jahrhunderte viel Not gelindert. Der Name Andreas hat ja heute noch in Offenburg einen guten Klang. Aber es ist der Andreas-Wein, der es den Offenburgern angetan hat. Darüber vergessen sie, daß die Bedeutung von „St. Andreas“ auf sozialem Gebiet lag.

Gutleuthaus und Elendenherberge.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts, als die ansteckenden Krankheiten in verstärktem Maße auftraten, wurde für diese Kranken ein besonderes Haus errichtet, und zwar vor der Stadtmauer. Denn jede Stadt hatte dauernd eine Zahl bresthafter und siecher Menschen, die ihr zur Last waren; dazu kam die verheerende Wirkung